

Swiss Learning
Health System

Spitalseelsorge und Datenschutz

Wie kann die Mitarbeit der Spitalseelsorge in Spitälern des Kantons Zürich in Hinblick auf die Vorgaben zu Patientendatenschutz gewährleistet werden?

Martina Tollkühn

Policy Brief **#3**

Wie kann die Mitarbeit der Spitalseelsorge in Spitälern des Kantons Zürich in Hinblick auf die Vorgaben zu Patientendatenschutz gewährleistet werden?

Schlüsselwörter

Spitalseelsorge, Patientendatenschutz, Datensicherheit, Religionsrecht, Religionsfreiheit

Autor

Martina Tollkühn, Dr. theol., M.A. –Professur für Kirchenrecht/Staatskirchenrecht, Theologische Fakultät, Universität Luzern, Schweiz

Korrespondenzadresse

Martina Tollkühn
Professur für Kirchenrecht/Staatskirchenrecht
Universität Luzern
Theologische Fakultät
Frohburgstrasse 3, 6002 Luzern
E-Mail: martina.tollkuehn@unilu.ch

Vorgeschlagene Zitierung

Der Text dieses Policy Briefs darf frei zitiert und gedruckt werden, sofern er entsprechend gekennzeichnet wird.

Tollkühn, M. (2018). Spitalseelsorge und Datenschutz: Wie kann die Mitarbeit der Spitalseelsorge in Spitälern des Kantons Zürich in Hinblick auf die Vorgaben zu Patientendatenschutz gewährleistet werden?. Swiss Learning Health System. https://slhs.ch/images/learning-cycles/topics/2018-Tollkuehn/PB_final_Spitalseelsorge.pdf

Inhaltsverzeichnis

Policy Briefs und Stakeholder-Dialoge des Swiss Learning Health Systems.....	4
Kernaussagen.....	5
Kurzzusammenfassung.....	7
Hintergrund und Kontext.....	10
Staatliche Vorgaben	10
Kirchenrechtliche Vorgaben	19
Teilkirchliche Vorgaben	20
Zwischenfazit	20
Die Katholische Spital- und Klinikseelsorge im Kanton Zürich.....	21
Chancen oder erprobte Beispiele.....	23
Handlungsempfehlungen	27
Vorgehensoptionen.....	28
Zusammenfassung.....	30
Unterstützung und Wertschätzung der Seelsorge für die Gesellschaft	30
Referenzen	31
Gesetze und Beschlüsse	31
Sekundärliteratur	31

Policy Briefs und Stakeholder-Dialoge des Swiss Learning Health Systems

Das Swiss Learning Health System (SLHS) wurde 2017 als schweizweites Projekt gegründet. Eines seiner wichtigsten Ziele ist es, eine Brücke zwischen Forschung, Politik und Praxis zu schlagen. Dazu wird eine Infrastruktur bereitgestellt, um Lernzyklen zu unterstützen. Lernzyklen ermöglichen die laufende Integration von Evidenz in Politik und Praxis durch:

- die kontinuierliche Identifizierung von Problemen und Fragestellungen, die für das Gesundheitssystem relevant sind,
- die Zusammenfassung und Bereitstellung relevanter Evidenz aus der Forschung, und
- das Aufzeigen potentieller Lösungsvorschläge und Vorgehensweisen.

Die Schlüsselemente der Lernzyklen im SLHS beinhalten die Entwicklung von Policy Briefs, die als Grundlage für Stakeholder-Dialoge dienen. Probleme oder Fragestellungen, die weiterverfolgt werden sollen, werden im Hinblick auf eine mögliche Umsetzung beobachtet und schliesslich evaluiert, um kontinuierliches Lernen innerhalb des Systems zu unterstützen.

Ein Policy Brief beschreibt das jeweilige Problem oder die jeweilige Fragestellung, indem er die relevanten Kontextfaktoren erläutert und eine Reihe von (Evidenzinformierten) Lösungsansätzen oder Empfehlungen beschreibt. Für jeden möglichen Lösungsansatz oder jede Empfehlung beschreibt der Policy Brief relevante Aspekte und potentielle Barrieren und Erfolgsfaktoren für die Umsetzung.

Während eines Stakeholder-Dialogs diskutiert eine Gruppe von Stakeholdern das Problem oder die Fragestellung, die vorgeschlagenen Empfehlungen und mögliche Barrieren und Erfolgsfaktoren, die im Policy Brief vorgestellt wurden. Ziel ist es, dass alle Stakeholder ein gemeinsames Verständnis für das Problem entwickeln und gemeinsam mögliche Vorgehensweisen zur Lösung des Problems diskutieren und erarbeiten.

Kernaussagen

Der vorliegende Policy Brief betrifft «das komplizierte Beziehungsgeflecht von Krankenhaus-seelsorge und Patientenschutz, von grundrechtlich abgesicherter pastoraler Praxis im Krankenhaus und Datenschutz, von positiver und negativer Religionsfreiheit, von korporativer und individueller Religionsfreiheit»¹, in der sich die Spitalseelsorge in der Schweiz und somit auch im Kanton Zürich befindet.

Das Problem

Das relativ neue Bewusstsein für ein Recht auf Datenschutz führt in den letzten Jahren zu Konflikten in der Zusammenarbeit von Spitälern und v.a. der externen Spitalseelsorge und «fordert ... zunehmend die pastorale und medizinethische Praxis heraus, weil er mit religionsrechtlichen Gründen kollidiert»². Grundsätzlich ist deshalb die Verhältnisbestimmung zwischen Datenschutz im Gesundheitswesen, der seelsorglichen Schweigepflicht und der interdisziplinären Zusammenarbeit zum Wohl des Patienten³ anzustreben.

Welche Leitfragen gibt es?

- Wie kann die Mitarbeit der Spitalseelsorge in Spitälern des Kantons Zürich in Hinblick auf die Vorgaben zu Patientendatenschutz rechtlich besser geregelt werden?
- Wie können die Spitalseelsorger und Spitalseelsorgerinnen rechtlich besser in die Strukturen des Spitals integriert werden?
- Wie ist die rechtliche Lage zur Integration in das elektronische Patientendokumentationssystem unter Wahrung der Schweigepflicht?
- Inwiefern ist die Rolle der öffentlichen Spitäler und Privatspitäler berücksichtigt? Welche Handlungsoptionen ergeben sich für sie?
- Wie können Kommunikationswege verbessert werden, damit die von Patienten aktiv angefragten Kontakte mit der Spitalseelsorge geleistet werden können?

Lösungsansätze

- Engere Zusammenarbeit mit den Pflegekräften des Spitals, Sensibilisierung für spirituelle Bedürfnisse der Patienten und Patientinnen als Ausbildungsinhalt
- Etablierung des ganzheitlichen Ansatzes der «palliative care» soweit möglich auch in die «normale» Behandlung

¹ Schwarz, Karl W., Wieviel Seelsorge verträgt das Krankenhaus? Eine Problemanzeige von Krankenseelsorge und Patientenschutz: Österreichisches Archiv für Recht & Religion 62,1 (2015) 38-48, 38.

² Schwarz, Seelsorge, 38. Vgl. auch Kalb - Potz - Schinkele, Religionsrecht, 169ff.

³ Dieser Punkt steht schon 2016 als fachthematischer Schwerpunkt Nr. 1 im Ausblick des Jahresberichts der Katholischen Spital- und Klinikseelsorge Zürich: Spital- und Klinikseelsorge. Katholische Kirche im Kanton Zürich, Jahresbericht 2016. Rückblick – Meilensteine, online unter: <http://www.spitalseelsorgezh.ch/begleitung/leitbild/jahresberichte/jahresbericht-2016/view>, 12 (aufgerufen am 15.05.2018).

Wie kann die Mitarbeit der Spitalseelsorge in Spitälern des Kantons Zürich in Hinblick auf die Vorgaben zu Patientendatenschutz gewährleistet werden?

- Erweiterung der Wegleitung des kantonalen Patientinnen- und Patientengesetzes (PPG) um ein eingeschränktes Recht auf Information ausschliesslich für die seelsorgliche Betreuung
- Betrachtung der Lösungswege aus anderen Kantonen wie im Kanton Aargau als Anregung für eine eigene Lösung
- Datenschutzvereinbarungen für externe Seelsorger zur Mitarbeit in internen Gremien wie dem interdisziplinären Rapport

Kurzzusammenfassung

Der vorliegende Policy Brief betrifft «[d]ie Problemanzeige ... das komplizierte Beziehungsgeflecht von Krankenhausseelsorge und Patientenschutz, von grundrechtlich abgesicherter pastoraler Praxis im Krankenhaus und Datenschutz, von positiver und negativer Religionsfreiheit, von korporativer und individueller Religionsfreiheit»⁴, in der sich die Spitalseelsorge in der Schweiz und somit auch im Kanton Zürich befindet.

Das Problem

Das relativ neue Bewusstsein für ein Recht auf Datenschutz führt in den letzten Jahren zu Konflikten in der Zusammenarbeit von Spitälern und v.a. externen Spitalseesorgern und «fordert ... zunehmend die pastorale und medizinethische Praxis heraus, weil [der Datenschutz] mit religionsrechtlichen Gründen kollidiert»⁵. Dabei ist wichtig zu betonen, dass es sich um kein medizinisches Problem handelt, «denn längst wurde der Wert der Krankenseelsorge für das medizinische Umfeld erkannt und deren Leistung in die allgemeine Patientenfürsorge integriert.»⁶ Es gilt also vielmehr im Sinne des Patientenwohls das Recht umzusetzen.

«Eine Verankerung der Spitalseelsorge auf Gesetzesstufe ist in jedem Fall ein Desiderat, welches auf kantonaler Ebene geprüft werden sollte. Sicher wird die Spitalseelsorge ein Bedürfnis und daher ein aktuelles Thema bleiben, das im Rahmen der demographischen, sozialen, wirtschaftlichen, politischen und religiösen Änderungen im Hinblick auf die rechtliche Einordnung stets zu diskutieren bleibt.»⁷

Welche Leitfragen gibt es?

Wie kann die Mitarbeit der Spitalseelsorge in Spitälern des Kantons Zürich in Hinblick auf die Vorgaben zu Patientendatenschutz rechtlich besser geregelt werden?

Besteht bei der aktuellen bundesstaatlichen und bei der kantonalen Rechtslage in Bezug auf die datenrechtliche Situation der Spitalseelsorge Verbesserungsbedarf?

Wie können das Recht der Patienten auf Datenschutz mit ihrem Recht auf Religionsfreiheit in Einklang gebracht werden?

Wie kann die Rechtslage im universalkirchlichen kanonischen Recht und im Bistum die Spitalseelsorge und die Patientinnen und Patienten unterstützen?

Wie können die Spitalseesorger und -sorgerinnen rechtlich in die Strukturen des Spitals integriert werden?

Wie kann eine Teilnahme von Spitalseesorgern und Spitalseesorgerinnen am interdisziplinären Rapport mit den rechtlichen Datenschutzvorgaben in Einklang gebracht werden?

⁴ Schwarz, Seelsorge, 38.

⁵ Schwarz, Seelsorge, 38. Vgl. auch Kalb - Potz - Schinkele, Religionsrecht, 169ff.

⁶ Schwarz, Seelsorge, 38. Vgl. Auch Albisser, Rudolf – Loretan, Adrian (Hrsg.) Spitalseelsorge im Wandel (Religionsrecht im Dialog 5) Zürich Wien 2007, so z.B. Vorwort des Ordinarius und Chefarztes Dr. Peter Stulz, 1-6, u. a.

⁷ Luterbacher-Maineri, Claudius, Spitalseelsorge im Kanton St. Gallen. Rechtliche Grundlagen und Rechtsentwicklung: Spitalseelsorge in einer vielfältigen Schweiz, 191-202, 201.

Wie kann die Mitarbeit der Spitalseelsorge in Spitälern des Kantons Zürich in Hinblick auf die Vorgaben zu Patientendatenschutz gewährleistet werden?

Welche Risiken und Chancen in Bezug auf den Datenschutz bietet der stärkere Einbezug der Spitalseelsorge in den Spitalalltag für ein ganzheitliches Behandlungskonzept?

Wie können Kommunikationswege verbessert werden, damit die von Patienten aktiv angefragten Kontakte mit der Spitalseelsorge geleistet werden können (Seelsorgegespräch und Beichte am Krankenbett, Krankensalbung, Sterbebegleitung)?

Was ist (oder ist nicht) über Lösungsoptionen bekannt?

Das zugrundeliegende Ziel ist es, dass die Patienten ihr Recht auf Patientendatenschutz nicht grundlos aufgeweicht sehen. Gleichzeitig soll auch eine situationsgerechte und hochwertige seelsorgliche Betreuung stattfinden können. Das Patientenwohl steht dabei im Vordergrund. Die Spitalseelsorge im Kanton Zürich wird nicht über den Pfarrer oder die Gemeindeleiterin der einzelnen Kirchgemeinde geleistet, sondern durch hauptamtliche Laien und Kleriker, die den speziellen Dienst als Spitalseelsorger, -seelsorgerin ausüben und einem, manchmal zwei Spitälern direkt zugewiesen sind. Die Spitalseelsorgepersonen sind keine Angestellten der Spitälern, sondern in den meisten Fällen durch die Kirchgemeinden finanziert. Manchmal wird von staatlicher Seite durch den Kanton Zürich eine finanzielle Unterstützung geleistet.⁸ Wenn die Stellung der Spitalseelsorgepersonen mit Rechten und Pflichten am Spital genauer umrissen ist, kann dies eine engere Zusammenarbeit mit den anderen Gruppen fördern. Die Rechte und Pflichten müssen beinhalten, wann und in welchem Umfang die Seelsorgepersonen mit Patientendaten in Kontakt kommen, um ihren Auftrag ausüben zu können.

Es gibt aktuell keine Grundlagen im kantonalen Recht, die die Privatspitäler – anders als die Listenspitäler – verpflichten würden, fremde oder überhaupt Spitalseelsorge in ihren Räumlichkeiten zu dulden. Aber es gilt auch in Privatspitälern die Religionsfreiheit Art 15 BV, d.h. Religion kann auch einem Patienten in seiner möglichen Zwangslage der Beschränkung auf das Bett bzw. das Spital nicht gänzlich verboten werden.

Engere Zusammenarbeit mit den Pflegekräften des Spitals, Sensibilisierung für spirituelle Bedürfnisse der Patienten als Ausbildungsinhalt.

Erweiterung der Wegleitung des kantonalen Patientinnen- und Patientengesetzes um ein eingeschränktes Recht auf Information ausschliesslich für die seelsorgliche Betreuung.

Etablierung des ganzheitlichen Ansatzes der «palliative care» soweit möglich auch in die «normale» Behandlung.

Betrachtung der Lösungswege aus anderen Kantonen wie im Kanton Aargau als Anregung für eine eigene Lösung.

Es braucht Datenschutzvereinbarungen für externe Seelsorger zur Mitarbeit in internen Gremien wie dem interdisziplinären Rapport.

Was muss bei der Anwendung der Lösungsoptionen berücksichtigt werden?

Der Policy Brief beachtet nur die katholische Spitalseelsorge im Kanton Zürich und ist insofern bei der Lösungsfindung auf eine spezifische «Gruppe» beschränkt. Gleichzeitig kann und wird in der Praxis die Spitalseelsorge nicht nur von der katholischen Spitalseelsorge und nicht nur für katholische Patienten geleistet, sondern geschieht auch in ökumenischen sowie interreligiösen Kontexten.

Die katholische Spitalseelsorge hat bei der Erfüllung ihres Aufgabenspektrums nicht nur bundesstaatliche und kantonale Gesetze einzuhalten, sondern fällt auch in den Bereich des

⁸ Vgl. Pahud de Mortanges, Rechtliche Regelung, 159, weist hierbei auf das Kirchengesetz (KiG) hin.

Wie kann die Mitarbeit der Spitalseelsorge in Spitälern des Kantons Zürich in Hinblick auf die Vorgaben zu Patientendatenschutz gewährleistet werden?

katholischen Kirchenrechts. Die Vorgaben und rechtlichen Konsequenzen aus weltlichem und kirchlichem Recht werden deshalb mit angegeben.

Die Spitalseelsorgepersonen unterliegen bei ihrer Berufsausübung der seelsorglichen Schweigepflicht.⁹ Das ist ein wertvoller Anknüpfungspunkt für den Datenschutz.

Die Unterscheidung der Angabe der Religionszugehörigkeit bei der Spitalaufnahme zwischen einer Widerspruchslösung und einer Zustimmungslösung ist zu berücksichtigen.¹⁰

Für das Finden von Lösungen ist die Unterscheidung in kantonale und Listenspitäler, die an die kantonalen Vorgaben gebunden sind, sowie die Privatspitäler, die nur der Bundesgesetzgebung unterstehen, im Blick zu behalten.

⁹ Beispiele vgl. <https://ksa-offenbach.de/wp-content/uploads/2012/04/Merkblatt-zu-Fragen-des-Seelsorgegeheimnisses-etc..pdf>.

¹⁰ Vgl. die Situation im Aargau, Sczuka, Tanja, Die Spitalseelsorge im Kanton Aargau: Spitalseelsorge in der vielfältigen Schweiz, 179-189 passim.

Hintergrund und Kontext

Die Regelungen zum Datenschutz führen in den letzten Jahren zu Konflikten in der Zusammenarbeit von Spitälern und v.a. externen Spitalseesorgern und fordern «zunehmend die pastorale und medizinethische Praxis heraus, weil [sie] mit religionsrechtlichen Gründen kollidier[en]»¹¹. Es kann dazu führen, dass Spitalseesorgepersonen keine Informationen mehr darüber erhalten, ob Mitglieder ihrer Religionsgemeinschaft hospitalisiert sind, wobei zur Begründung auf den Datenschutz verwiesen wird. Die Vorgaben zum Datenschutz sind auf der Bundesebene und besonders auf der kantonalen Ebene genauer zu betrachten, damit die Vorgaben nicht fälschlicherweise zum Totschlagargument gegen jegliche seelsorgliche Betätigung im Spital mutiert. Der Schutz von persönlichen Daten ist ein Teil des Persönlichkeitsrechts, aber die gesetzlichen Vorgaben regeln auch die gestuften Möglichkeiten, wann und unter welchen Bedingungen jemand notwendigerweise Zugriff oder Einsicht in diese bekommt.

«Verankerung der Spitalseelsorge auf Gesetzesstufe ist in jedem Fall ein Desiderat, welches auf kantonaler Ebene geprüft werden sollte. Sicher wird die Spitalseelsorge ein Bedürfnis und daher ein aktuelles Thema bleiben, das im Rahmen der demographischen, sozialen, wirtschaftlichen, politischen und religiösen Änderungen im Hinblick auf die rechtliche Einordnung stets zu diskutieren bleibt.»¹²

Die Problemstellung von Datenschutz und Spitalseelsorge betrifft die verschiedenen Religionen und Konfessionen in unterschiedlicher Konstellation und hängt auch von der Rechtslage des Kantons ab. Im Folgenden geht es um die Katholische Spital- und Klinikseelsorge im Kanton Zürich. Wenn Vergleiche aus anderen Kantonen sinnvoll sind, werden diese mit genannt. Die römisch-katholische Kirche ist im Kanton Zürich eine öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaft.

Staatliche Vorgaben

Bei der Darstellung der relevanten Rechtsquellen für den Bereich der Spitalseelsorge sind die verschiedenen involvierten Rechtsbereiche und die einzelnen Vorgaben im Bundesrecht, im kantonalen Recht und im kirchlichen Eigenrecht zu beachten.

Vorgaben im Bundesrecht

Schweizer Bundesverfassung (BV), (insbesondere Art 15 zur Glaubens- und Gewissensfreiheit, auch Religionsfreiheit genannt).

Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. 6.1992 (Stand 1.1.2014).

¹¹ Schwarz, Seelsorge, 38. Vgl. auch Kalb - Potz - Schinkele, Religionsrecht, 169ff.

¹² Luterbacher-Maineri, Claudius, Spitalseelsorge im Kanton St. Gallen. Rechtliche Grundlagen und Rechtsentwicklung: Spitalseelsorge in einer vielfältigen Schweiz, 191-202, 201.

Wie kann die Mitarbeit der Spitalseelsorge in Spitälern des Kantons Zürich in Hinblick auf die Vorgaben zu Patientendatenschutz gewährleistet werden?

Religionsverfassungsrecht

Der Staat garantiert mit dem Religionsunterricht daher nicht Privilegien der Kirchen, sondern Grundrechte der Kinder und Jugendlichen¹³.

Analog dazu sind auch andere religiöse Garantien zu verstehen: So garantiert der Staat mit der Spitalseelsorge keine Privilegien der Kirchen, sondern die Grundrechte der Patienten zur Wahrnehmung ihres Rechts auf Glaubens- und Gewissensfreiheit im Kontext des Spitals (Art. 15 BV). Dieses individuelle Grundrecht ist die rechtliche Ausgangsbasis. Der Patient entscheidet daher, ob er von diesem Grundrecht Gebrauch machen will oder nicht. Ob eine Person einer öffentlich-rechtlich anerkannten Kirche oder einer nicht anerkannten Religionsgemeinschaft angehört, hat in Bezug auf die Ausübung des Grundrechts (Art. 15 BV) keine Bewandnis.

Es ist für die genauere gesetzliche Regelung aber auch die **kantonale Kompetenz** in Fragen des Religionsverfassungsrechtes nach Art. 72 Abs. 1 BV zu beachten. Danach fällt den Kantonen die Regelungskompetenz für das Miteinander von Religionen und Staat zu. Das Grundrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit aus Art. 15 BV darf durch diese Regelungshoheit allerdings nicht tangiert werden.

Gesundheitswesen

Die Bundesverfassung regelt in Art. 118, 118a, 119, 119a BV verschiedene Aspekte zum Gesundheitswesen als politisch gewollte und schweizweit gültige Leitlinien.¹⁴ „Eine darüber hinaus gehende, generelle Kompetenz des Bundes für den Gesundheitsbereich existiert dagegen nicht.“¹⁵ Die Regelung des Spitalwesens ist folglich gemäss Art. 3 BV, der die Souveränität der Kantone beschreibt, auch die Sache der Kantone.¹⁶

Glaubens- und Gewissensfreiheit

Grundsätzlich ist im Bereich der Ausübung der Religion das Grundrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) relevant. Dieses macht fest, dass das eigene Bekenntnis allein oder zusammen mit anderen praktiziert werden kann. Auf die **Spitalseelsorge** wird aber **nicht eingegangen**. Pahud de Mortanges leitet aus dem grundrechtlichen Anspruch der positiven Religionsfreiheit, also dem Recht freies Bekenntnis und Ausübung des Glaubens allein oder in Gemeinschaft Folgen für die Spitalseelsorge als Teil dieser ausgeübten Religionsfreiheit ab. Da die Bürger während ihres Spitalaufenthaltes an ihrem normalen Alltag und somit der Ausübung ihrer Recht eingeschränkt sind, sind sie auch «in besonderer Weise von den staatlichen Organisationen – in diesem Fall der Spitalorganisation und dessen Personal – abhängig. Daraus ergibt sich eine besondere Fürsorgepflicht des Staates.»¹⁷

¹³ Rees, Wilhelm, Der RU und die katechetische Unterweisung in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung, Regensburg 1986, 46. Vgl. ders. Katholische Schule und RU als Verwirklichung von Religionsfreiheit. Kirchenrechtlicher Anspruch und staatliche Normierung, in: Josef Isensee u.a. (Hg.) Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist, FS Joseph Listl (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen Bd. 33), Berlin 1999, 367-390.

¹⁴ Vgl. Pahud de Mortanges, René, Die rechtliche Regelung der Spitalseelsorge – eine Übersicht. Spitalseelsorge in einer vielfältigen Schweiz, 153-177, 155.

¹⁵ Pahud de Mortanges, Rechtliche Regelung, 155.

¹⁶ Vgl. Pahud de Mortanges, Rechtliche Regelung, 155; Vgl. Basler Kommentar - BV Göchter, Thomas/Renold-Burch, Stephanie, Art, 118 N2.

¹⁷ Pahud de Mortanges, Rechtliche Regelung, 166; Kissling, Spitalseelsorge, 47f.

Wie kann die Mitarbeit der Spitalseelsorge in Spitälern des Kantons Zürich in Hinblick auf die Vorgaben zu Patientendatenschutz gewährleistet werden?

Unter religionsrechtlichem Blickwinkel haben die einzelnen Kantone die Regelungshoheit für die Spitalseelsorge¹⁸, unter Beachtung des Grundrechts auf Religionsfreiheit, die auch im Spital gilt. Genauso ist in den Vorgaben das Recht auf Schutz der Privatsphäre des Einzelnen (Art. 13 BV) enthalten. Die Privatsphäre ist auch im Fall eines Spitalaufenthalts zu beachten und die Daten, die dort über einen Patienten oder eine Patientin entstehen, dem Recht auf Privatsphäre unterliegen. Zudem ordnet das Bundesgesetz über den Datenschutz unter Art. 3 c), genau wie das kantonale Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) unter § 3, die Daten über sowohl die religiösen und weltanschaulichen Ansichten, als auch über Gesundheit und Intimsphäre unter die «besonders schützenswerten Personaldaten» ein.

Datenschutzrecht

Das Bundesgesetz über den Datenschutz¹⁹ benennt weitere wichtige Vorgaben im Umgang mit personenbezogenen Daten, zum Sammeln und Bearbeiten und der Informationspflicht des Betroffenen. Art. 4 DSG legt fest:

«[F]ür die Bearbeitung von Personendaten [ist] die **Einwilligung der betroffenen Person erforderlich**, so ist diese Einwilligung erst gültig, wenn sie nach angemessener Information **freiwillig** erfolgt. Bei der Bearbeitung von **besonders schützenswerten Personendaten** oder Persönlichkeitsprofilen muss die Einwilligung zudem **ausdrücklich** erfolgen. »

Die Bearbeitung von Daten

«darf dabei die Persönlichkeit der betroffenen Personen **nicht widerrechtlich verletzen**. 2 Er [der Bearbeitende] darf insbesondere nicht: (...) c. **ohne Rechtfertigungsgrund** besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile **Dritten** bekanntgeben. » (Art. 12 DSG).

Ein elektronisches Patientenaktendokumentationssystem unterliegt denselben rechtlichen Vorgaben zum Datenschutz.

Schon 2007 machten Loretan und Albisser darauf aufmerksam, dass die kirchliche Tätigkeit in den so genannten «Sonderstatusverhältnissen», also nicht nur in den Spitälern, rechtlich nicht ausreichend geregelt sei:

«Die kirchliche Präsenz in den staatlichen Anstalten muss der neuen Gesetzeslage angepasst werden. Daher muss der Status der Seelsorge in den Spitälern, den öffentlichen Schulen, den Gefängnissen und der Armee möglichst klar geregelt werden.»²⁰

In Bezug auf die Spitalseelsorge ist allerdings noch die Art des Spitals zu beachten, da, «für öffentliche Spitäler kantonales Datenschutzrecht, für Privatspitäler hingegen das DSG des Bundes Anwendung findet.»²¹

Neuerungen durch die EU-DSGVO

Die EU-Datenschutzgrundverordnung wurde am 14.4. 2016 angenommen und trat am 25.5.2018 in Kraft. Diese Veränderung der europäischen Rechtslage betrifft auch die meisten Schweizer Unternehmen.²²

¹⁸ Kissling, Spitalseelsorge, 11.

¹⁹ Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), Änderung vom 24. März 2006 (BBl 2003 2101).

²⁰ Loretan, Adrian – Albisser, Rudolf, Spitalseelsorge vor neuen Herausforderungen: Spitalseelsorge im Wandel, 11-15, 13.

²¹ Kissling, Spitalseelsorge, 66.

Wie kann die Mitarbeit der Spitalseelsorge in Spitälern des Kantons Zürich in Hinblick auf die Vorgaben zu Patientendatenschutz gewährleistet werden?

«In der Praxis findet die DSGVO wohl dann Anwendung, wenn eine sich in einem Mitgliedstaat der EU aufhaltende Person, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes, direkt von einer Datenbearbeitung betroffen ist.»²³

Da die Arbeit der Spitalseelsorge aber keine Filialen in EU-Ländern betreibt, hat die Datenschutzgrundverordnung nach momentanem Stand keine Auswirkungen auf die Spitalseelsorge.

Verletzung der beruflichen Schweigepflicht

Die Seelsorgepersonen unterliegen in ihrer Berufsausübung genau wie die Ärzte und das Klinikpersonal der in Art. 321 StGB²⁴ und Art. 35 DSG festgelegten beruflichen Schweigepflicht. Da sie in ihren Gesprächen fast ausschliesslich mit vertraulichen Inhalten zu tun haben oder als Priester auch die Beichte hören,²⁵ wäre die Berufsausübung nicht anders möglich.

Im Basler Kommentar werden als «Geistliche» im Sinn von Art. 321 StGB «Priester und Prediger aller Weltreligionen, nicht aber die Laienseelsorger»²⁶ verstanden. Für die Einteilung «[e]ntscheidend ist, ob die Person aufgrund einer vertieften Ausbildung berufsmässig seelsorgerisch (nicht nur sozial) tätig ist.»²⁷ Nach diesen Kriterien des Kommentars sind hier sinngemäss die Amtsträgerinnen und Amtsträger (cc. 145, 228) der katholischen Kirche gemeint und dazu sind selbstverständlich auch Laienseelsorgerinnen und -sorger zu zählen. Deshalb ist es nicht möglich, Spitalseelsorgepersonen, auch Laien, nicht als «Geistliche» in diesem Wortlaut zu verstehen, da sie «keine vertiefte Ausbildung», im Regelfall ein theologisches Studium absolviert haben. Genauso wird der Beruf des Spitalseelsorgers «berufsmässig», also vielfach hauptberuflich, ausgeübt. Selbst diejenigen Spitalseelsorgepersonen, die eine weitere theologische Beschäftigung haben, sind als Lientheologen im Bereich der Theologie und i. A. nicht «nur sozial» tätig. Die «seelsorgerische Tätigkeit» umfasst ein breites Spektrum geistlicher Hilfen. Dazu gehören die Gespräche mit dem Patienten und den Angehörigen, die Gestaltung von Ritualen und Gedenkfeiern, das gemeinsame Gebet oder eine Segnung. Die in der Spitalseelsorge tätigen Priester spenden zusätzlich das Buss sakrament. Den theologischen Begriff der Seelsorge inhaltlich zu definieren ist für einen Staat, der selbst religiös neutral ist, allerdings schwerlich möglich.

²² Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter EDÖB, Die EU-Datenschutzgrundverordnung und ihre Auswirkungen auf die Schweiz (Stand: Mai 2018), online unter: <https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/dokumentation/rechtliche-grundlagen/Datenschutz%20-%20International/DSGVO.html> (aufgerufen am: 30.05.2018), 2. Müller, Giorgio V., Auch Schweizer Daten werden besser geschützt. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung legt offen, in welchem Ausmass Firmen Personaldaten erheben, NZZ vom 25.5.2018, 30, online unter: https://nzz.genios.de/document/NZZ_201805250231729508 (28.05.2018).

²³ Die EU-Datenschutzgrundverordnung und ihre Auswirkungen auf die Schweiz, 4.

²⁴ 1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht¹ zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktikern, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

²⁵ C. 983 CIC/1983.

²⁶ Basler Kommentar-Strafrecht II - Nikolaus Oberholzer, Art. 321 Rn. 5.

²⁷ Ebenda, mit Verweis auf Trechsel et. al., Kommentar³ Art. 321 N5.

Wie kann die Mitarbeit der Spitalseelsorge in Spitälern des Kantons Zürich in Hinblick auf die Vorgaben zu Patientendatenschutz gewährleistet werden?

Vorgaben im kantonalen Recht

Im Kanton Zürich sind zu den genannten Bereichen verschiedene Gesetze in Kraft. Diese kommen sowohl aus dem Gesundheitsbereich wie auch aus der religionsrechtlichen Gesetzgebung und werden nach dem Datum ihrer ersten Verabschiedung aufgeführt:

die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (OS 60,185), besonders die Grundlagen zum Dialog (Art. 7), das Verbot jedweder Diskriminierung (Art. 11) und die Vorgaben zu den kirchlichen Körperschaften (Art. 130-131),
das Kirchliche Datenschutz-Reglement (KDR) vom 15./16.12.1999 und 23.5.2000 (Stand 1.7.2000),
das Patientinnen- und Patientengesetz (PPG) vom 5.4.2004 (Stand 15.1.2014),
das Kirchengesetz (KiG) vom 9.7.2007 (Stand 1.7.2010),
die Kirchenordnung der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29.1.2009 (Stand 1.1.2017),
die Verordnung über die Ergänzungspfarrstellen vom 16.12.2009 (Stand 1.4.2014),
die Verordnung über die Seelsorge in Institutionen (SIVO) vom 5.4.2016 (Stand 1.9.2016),
Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12.2.2007 (LS 170.4).

Da sich die Fragestellung im Schwerpunkt um die katholische Spitalseelsorge dreht, werden auch die entsprechend relevanten Rechtstexte untersucht. Es ist wichtig im Blick zu behalten, wem die Gesetze welche Rechte und Pflichten zusprechen. Deshalb wird nach den betroffenen Gruppen gegliedert wie bei Pahud de Mortanges.²⁹

Patientinnen und Patienten

Recht auf seelsorgliche Betreuung im Spital

Die Patientinnen und Patienten haben ein grundsätzliches Recht darauf, dass eine Seelsorgerperson ihrer Glaubensgemeinschaft sie im Spital betreuen kann:

§ 9. 1 Die Patientinnen und Patienten haben das Recht, sich durch die eigene Seelsorgerin oder den eigenen Seelsorger betreuen zu lassen. Die Spitalseelsorge kann die Patientinnen und Patienten unaufgefordert besuchen.

2 Die Seelsorgerinnen und Seelsorger achten den Willen der Patientinnen und Patienten und nehmen auf den Betrieb der Institution Rücksicht.³⁰

Dieses Recht umfasst alle Patientinnen und Patienten in Spitälern und in von der Direktion für Alters- und Pflegeheime bewilligten Pflegebetten³¹ und ist als «individual-rechtlicher Anspruch»³² gefasst. Es wird das Recht auf den «eigenen Seelsorger» betont. Damit wäre es nicht ausreichend, wenn es in einem Spital nur eine Seelsorgerperson gäbe und die Patienten anderer Glaubensrichtungen sich an niemand anderen wenden könnten, weil auch keine externen Seelsorgerpersonen zugelassen würden. Im Gegenteil macht das PPG die Zulassung

²⁸ Vgl. die Zusammenstellung zu den kantonalen Rechtsgrundlagen des Kantons Zürich durch Ramaj, Burim: Spitalseelsorge in der vielfältigen Schweiz, 263-267.

²⁹ Pahud de Mortanges, Rechtliche Regelung, 164-170, nennt als Träger von Ansprüchen Patientinnen und Patienten, Angehörige, Seelsorgerinnen und -sorger, Religionsgemeinschaften, als Adressaten die Spitäler.

³⁰ § 9 PPG.

³¹ § 1 PPG.

³² Pahud de Mortanges, Rechtliche Regelung, 164; vgl. Kissling, Spitalseelsorge, 79.

der Seelsorgeperson von keinen Vorbedingungen wie z.B. einer öffentlich-rechtlichen Anerkennung abhängig.

Die Seelsorgepersonen können die Patienten, deren Religion feststeht, auch unaufgefordert besuchen, um vorsichtig das Angebot der Spitalseelsorge zu machen. Natürlich darf diese niemals aufgedrängt werden oder gegen den Willen des Patienten geschehen. Eine Weisung der Gesundheitsdirektion vom Dezember 2004 fasst die Vorgabe noch genauer:³³

*«Das Gesetz garantiert den Patientinnen und Patienten das Recht auf den eigenen Seelsorger bzw. die eigene Seelsorgerin. Die Spitalseelsorgerinnen und -seelsorger können ihrerseits Patientinnen und Patienten unaufgefordert besuchen. Dieses Besuchsrecht ist in Relation zu setzen mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Patientinnen und Patienten, d.h., es kann nur dann ausgeübt werden, wenn sich **Patientinnen und Patienten vorgängig nicht gegen einen Besuch der Spitalseelsorge ausgesprochen haben.** »*

Dieses System der Besuche funktioniert bei allen Patienten, die bei der Aufnahme ins Spital ansprechbar sind und wo die Zeit besteht, die Konfession und die Zustimmung zur seelsorglichen Betreuung zu erfragen. Über die Erfragung der religiösen Zugehörigkeit gibt es verschiedene Meinungen. Einerseits wird vorgebracht, dass:

«[d]ie Tatsache an sich, dass jemand bei Spitaleintritt die Religionszugehörigkeit angegeben hat, ... noch nicht als Einwilligung zur Weitergabe der Tatsache der Hospitalisierung an Dritte zu werten [ist], auch wenn es sich beim Dritten um den Ortsseelsorger handelt. ... Bei der blossen Angabe der Religionszugehörigkeit von der Einwilligung auszugehen ist eben gerade ausgeschlossen»³⁴

Der Patient muss also explizit informiert werden, dass die religiöse Zugehörigkeit für die Spitalseelsorge erfragt wird und ihre Einwilligung geben.³⁵

Andererseits wird, in einem weniger strengen Verständnis, implizit vorausgesetzt, dass die Angabe der religiösen Zugehörigkeit auch das Interesse an einem Besuch durch den Spitalseelsorger oder der Spitalseelsorgerin beinhaltet. Denn das Erfassen dieser Information kann nur den gerechtfertigten Grund haben, die seelsorgliche Betreuung zu ermöglichen. Anderenfalls würde es sich um eine Datensammlung auf Vorrat handeln, die nach den Vorgaben des Datenschutzes nicht gerechtfertigt ist. Ausserdem gehört es zur Pflicht des öffentlichen – und mangels anderer Bestimmungen der Hausordnung – des privaten Spitals, die Patientin bei Spitaleintritt nach ihrer Religionszugehörigkeit zu fragen³⁶, damit sie ihr Recht auf Spitalseelsorge wahrnehmen können, wenn sie das wünschen.

Zudem muss auch § 9 Abs. 2 PPG – «achten den Willen der Patientinnen und Patienten» – ernst genommen werden und es braucht Lösungen für Konstellationen, dass z.B. der Patient sein Grundrecht auf Seelsorge wahrnehmen will, aber den konkreten Spitalseelsorger ablehnt. Im Hinblick auf den Datenschutz ist dann davon auszugehen, dass der Patient ansprechbar ist und einen Willen äussern kann. So kann er ein Einverständnis dafür abgeben, in welcher Hinsicht seine Daten für die Anfrage einer alternativen Seelsorgeperson weitergege-

³³ Vgl. Konzept, 11. Hervorhebungen von der Verfasserin.

³⁴ Luterbacher-Maineri, Claudius, Spitalseelsorge im Kanton St. Gallen. Rechtliche Grundlagen und Rechtsentwicklung: Spitalseelsorge in einer vielfältigen Schweiz, 191-202, 199f.

³⁵ Vgl. Luterbacher-Maineri, Claudius, Spitalseelsorge im Kanton St. Gallen. Rechtliche Grundlagen und Rechtsentwicklung: Spitalseelsorge in einer vielfältigen Schweiz, 191-202, 200.

³⁶ Vgl. Kissling, Spitalseelsorge, 94f.

ben werden dürfen. Diese zu benennende Person kann vom Patient selbst oder im Auftrag kontaktiert werden und dann auch Kontakt aufnehmen. Da der Patient von sich aus zugestimmt hat, dass seine Daten weitergegeben werden, liegt kein Problem mit dem Datenschutz vor, solange die Daten für den entsprechenden Zweck genutzt werden.

Recht auf Patientendatenschutz

Das Recht der Patienten auf den Schutz ihrer Daten, die im Zusammenhang mit ihrem Spitalaufenthalt anfallen, regelt allgemein auf der Ebene des Bundes das Bundesdatenschutzgesetz und Art. 13 Abs. 1 BV. Dieses ordnet Daten zur Religion und Daten zur Gesundheit als besonders schützenswert ein.

In § 19 Satz 2 PPG wird ein mögliches Einsichtsrecht «Dritter» in die Patientendokumentation behandelt. «Dritte» sind in diesem Fall weder der Patient selbst noch das behandelnde medizinische Personal. Dritte dürfen eine Einsicht in die Personalakte erhalten, wenn der Patient oder die Patientin zustimmt oder «oder aufgrund besonderer gesetzlicher Meldepflichten und –rechte oder einer Entbindung vom Amts- und Berufsgeheimnis gemäss Art. 320 und 321 StGB» (§ 19 Satz 2 PPG).

Die Handhabung der Weitergabe von Daten an kirchliche und zwischenkirchliche Organisationen regelt im Kanton Zürich seit 2000 das Kirchliche Datenschutz-Reglement³⁷. Die Bearbeitung von personenbezogenen Daten wird für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben geregelt. Dabei werden nach § 2 KDR die staatliche und die kirchliche Definition des kirchlichen Aufgabenspektrums integriert.

Für die Spitalseelsorge ist es entscheidend, dass neben dem Datenaustausch mit der Einwohnerkontrolle gemäss § 4 KDR auch eine weitere Form der Datenbeschaffung vorgesehen wird:

§ 4. 1 Die im Pfarrdienst Tätigen können im Einzelfall weitere zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personendaten ... bei Spitalverwaltungen oder anderen amtlichen Stellen persönlich oder durch die von ihnen ausdrücklich bezeichneten Hilfspersonen (z. B. Personal im administrativen, diakonischen oder katechetischen Dienst) beziehen. Sie haben die Behandlung dieser Daten unter dem Schutz des Berufs- bzw. Seelsorgegeheimnisses zu gewährleisten.

2 Im Übrigen sind Daten, wo immer möglich, bei der betroffenen Person direkt zu erheben.

Der Paragraph enthält ein etwas antiquiertes Modell der Pfarreiseelsorge, das die aktuelle Situation der Spitalseelsorge Zürich und andere Formen der Sonderseelsorge nicht abbildet. Trotzdem legt § 4 Abs. 1 KDR fest, dass der Datenfluss von Spitalverwaltungen zu Spitalseelsorgern rechtens ist, um die Aufgabe der Spitalseelsorge zu erfüllen. Die einzelnen Prämissen werden in § 4 KDR direkt genannt: Es handelt sich um eine Datenweitergabe zur Erfüllung des Seelsorgeauftrags an der entsprechenden Person. Damit sind die übrigen Rechte der Person verknüpft, auch auf Ablehnung des seelsorglichen Angebots. Die Weitergabe der Daten soll «im Einzelfall» erfolgen, der Normalfall soll die direkte Datenerhebung nach § 4 Abs. 2 KDR bleiben. Zudem sind die kirchlichen Personen «ausdrücklich bezeichnet» und unterliegen in Bezug auf die Daten dem Berufs- und Seelsorgegeheimnis, was auf hauptberuflich angestellte Spitalseelsorger beides zutrifft.

³⁷ Kirchliches Datenschutz-Reglement, 15./6.12.1999 und 23.5.2000 (Stand 1.7.2000). (Syst. Nr. 180.7; OS 56,115).

Wie kann die Mitarbeit der Spitalseelsorge in Spitälern des Kantons Zürich in Hinblick auf die Vorgaben zu Patientendatenschutz gewährleistet werden?

Spitalseelsorgepersonen

Anspruch auf die Ausübung seelsorglicher Betreuung

Das Kirchengesetz (KiG) erkennt den Pfarrerinnen und Pfarrern anerkannter kirchlicher Körperschaften den Anspruch zu, in kantonalen und gemeindeeigenen Einrichtungen wie Spitälern, Pflegeheimen oder Gefängnissen die dortigen Bewohnerinnen und Bewohner seelsorglich zu betreuen.³⁸ Als «Pfarrerinnen und Pfarrer», sind aus Sicht der katholischen Kirche diejenigen Personen zu verstehen, die aufgrund amtlicher Sendung und der Übertragung eines Kirchenamtes als kirchliche Amtsträgerinnen und Amtsträger (cc. 145; 150; 228) fungieren.³⁹

Das PPG stellt den Willen des Einzelnen für oder gegen eine seelsorgliche Begleitung in den Vordergrund. Es wird also auch gesetzlich die freiwillige Ausübung der Religion betont.⁴⁰ Zudem müssen Spitalseelsorgerinnen und Spitalseelsorger «den Betrieb der Institution» mit Rücksicht bedenken. Das Spital ist eine Art Mikrokosmos in sich, der eine gute Feinabstimmung der verschiedenen Prozesse benötigt, um zu funktionieren. In dieses Funktionieren und an diese Abläufe muss sich die Spitalseelsorge anpassen und hat im Konzept der *Integrierten Seelsorge* schon ein geprüftes Umsetzungskonzept vorgelegt.

Finanzielle Unterstützung der Anstellung

Als anerkannte Körperschaften im Kanton Zürich geht § 16 KiG davon aus, dass nur «Pfarrerinnen und Pfarrer» für die Seelsorge zuständig sein können. Die Spitalseelsorgerinnen und Spitalseelsorger sind allerdings, zumindest im katholischen Bereich, mehrheitlich Laien.⁴¹

*«Die Seelsorger werden von den Religionsgemeinschaften selber angestellt und finanziert, wobei der Kanton diese und andere gesamtgesellschaftlich bedeutsame Tätigkeiten finanziell unterstützt».*⁴²

Spitäler

Im Kanton Zürich existieren nach offiziellen Angaben «34 öffentliche und private Akutspitäler, 7 Rehabilitations- und 9 psychiatrische Kliniken sowie rund 265 Heime mit Pflegeplätzen und Altersheime. Das grösste medizinische Zentrum ist das Universitätsspital Zürich (www.usz.ch), das über 40'000 Patientinnen und Patienten im Jahr stationär behandelt, ge-

³⁸ Vgl. § 16 KiG: Die Pfarrerinnen und Pfarrer der anerkannten kirchlichen Körperschaften haben Anspruch auf Zulassung zur Seelsorge in Einrichtungen des Kantons und der Gemeinden wie in Spitälern, Pflegeheimen oder Gefängnissen.

³⁹ Vgl. zu Laien als kirchlichen Amtsträgerinnen und -trägern: Loretan, Adrian, Laien im pastoralen Dienst: ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung: Pastoralassistent/-assistentin - Pastoralreferent/-referentin, Freiburg, Schweiz (Universitätsverlag) 1994 (Praktische Theologie im Dialog; 9), 2. Auflage 1997, 214-280.

⁴⁰ §9 Abs. 2 PPG.

⁴¹ Pahud de Mortanges, Rechtliche Regelung, 156f Anm. 11, stellt zudem fest, dass die Mehrheit der Spitalseelsorgerinnen und Spitalseelsorger weiblich und quantitativ eher als „Spitalseelsorgerinnen“ zusammenzufassen sei.

⁴² Pahud de Mortanges, Rechtliche Regelung, 159.

Wie kann die Mitarbeit der Spitalseelsorge in Spitälern des Kantons Zürich in Hinblick auf die Vorgaben zu Patientendatenschutz gewährleistet werden?

folgt vom Kantonsspital Winterthur (www.ksw.ch).»⁴³ Die Katholische Spital – und Klinik Seelsorge gibt an, dass sie an 34 Standorten im Einsatz sei.⁴⁴

Öffentliche Spitäler

Die Religionsfreiheit als Abwehrrecht gegenüber staatlichem Eingriff kommt gegen grundrechtsverpflichtete Institutionen zum Tragen, die in diesem Fall die öffentlichen Spitäler darstellen.⁴⁵

«Gibt die Patientin ihre Religionszugehörigkeit an, ist dies einer Seelsorgeperson auf deren Anfrage mitzuteilen. Konkret kann also das Spital nicht unter Berufung auf Datenschutzgründe einer (gehörig ausgewiesenen) Seelsorgeperson die Auskunft verweigern, ob Angehörige ihrer Glaubensrichtung hospitalisiert sind.»⁴⁶

Privatspitäler

Für Privatspitäler gelten als «gesundheitliche Privatanbieter» nicht dieselben Voraussetzungen wie für öffentliche Spitäler. Sie sind deshalb «nicht verpflichtet, einen Seelsorgedienst zu organisieren oder Seelsorge [einer fremden Religionsgemeinschaft] zu dulden.»⁴⁷ In diesem Fall ist aber die klare Kommunikation des Ausschlusses von Seelsorge mittels einer Festschreibung in der Hausordnung angeraten.⁴⁸ Gleichzeitig ist die Beschränkung des Grundrechts auf die Ausübung der Religionsfreiheit, die eine solche Hausordnung darstellte, problematisch. Die Argumentation lautet, der Patient könne sich vorher entscheiden, ob er die Leistungen eines Privatspitals in Anspruch nehmen wolle. Wenn zu einer spezifischen Behandlung oder aufgrund eines Notfalls der Patient sich doch im Privatspital befindet bzw. einfinden muss, konkurrieren die Grundwerte der Gesundheit und der Religionsfreiheit miteinander.

Dieses Problem gilt allerdings nicht für diejenigen Privatspitäler, durch den Einbezug in die kantonale Spitalplanung und Spitalliste als so genannte «Listespitäler» auch einen Teil der öffentlichen Aufgaben übernehmen, und so «grundrechtsverpflichtet, nicht aber grundrechtsberechtigt»⁴⁹ sind.⁵⁰

⁴³https://www.zh.ch/internet/de/ktzh/gesundheit_sicherheit/gesundheitsversorgung.html, (aufgerufen am 22.3.2018).

⁴⁴ Vgl. Jahresbericht 2016, 10.

⁴⁵ Vgl. Pahud de Mortanges, Rechtliche Regelung, 169.

⁴⁶ Kissling, Spitalseelsorge, 95.

⁴⁷ Pahud de Mortanges, Rechtliche Regelung, 169.

⁴⁸ Vgl. Kissling, Spitalseelsorge, 73.

⁴⁹ Kissling, Spitalseelsorge, 96.

⁵⁰ Vgl. Pahud de Mortanges, Rechtliche Regelung, 169f.

Kirchenrechtliche Vorgaben

Gesamtkirchliche Vorgaben zur Seelsorge im geltenden kirchlichen Recht

Die Sorge um die Schwachen und Kranken in der Nachfolge Jesu gehört seit den ersten christlichen Gemeinden zum Auftrag der Kirche.⁵¹ Dabei kann es nicht nur um das Versorgen des Körpers gehen, sondern gemäss der christlichen Auffassung, dass der Mensch ganzheitlich, also mit Körper, Geist und Seele, angesehen werden muss, muss auch der ganze Mensch in den Gesundungsprozess mit einbezogen werden.⁵² Die Seelsorge der Kranken gehört somit, wie die Seelsorge generell zum «Kerngeschäft»⁵³ der Kirche.

Codex Iuris Canonici (Codex des kanonischen Rechts) aus dem Jahr 1983 (CIC/1983), aktuell 8., aktualisierte und verbesserte Auflage 2017 (lateinisch-deutsch)

Der Begriff der Seelsorge⁵¹ wird im geltenden kirchlichen Recht mit den beiden Begriffen «cura pastoralis» und «cura animarum» beschrieben, die auch keine Synonyme sind. Die «cura animarum», was sich auf Deutsch wörtlich mit «Seelsorge» wiedergeben lässt, ist der allgemeinere Begriff. Er bezeichnet einzelne oder Teilaufgaben der verschiedenen Seelsorgebereiche. Je nach der speziellen Aufgabe können die Seelsorger Laien, Diakone oder Priester und Bischof sein. Die grundlegende Berechtigung und die Sendung zur Ausübung der Seelsorge kommt aus der Taufe.⁵²

Die «cura pastoralis», auf Deutsch «Hirtensorge», ist «jene spezielle Form und Qualität von Seelsorge, die den Hirten der Kirche ... in ihrer Eigenschaft als sichtbares Haupt einer verfassungsmässigen Gemeinschaft von Gläubigen übertragen ist.»⁵³ Diese spezielle Seelsorge ist Teil eines Kirchenamtes, das die volle und umfassende Seelsorge beinhaltet. Ein solches Kirchenamt kann nach c. 150 CIC/1983 nur nach der Priesterweihe gültig übertragen werden. «Amtsträger müssen für die und mit den ihnen anvertrauten Gläubigen alle Funktionen aus dem umfassenden Aufgabenbereich der drei «munera» [Verkündigungsdienst, Leitungsdienst und Heiligungsdienst] sicherstellen.⁵⁴ Bei der Ausübung der «cura pastoralis» können andere Priester sowie Diakone und Laien nach Massgabe des Rechts „participationem in exercitio curae pastoralis“ an der Ausübung der Hirtensorge beteiligt werden (c. 517 2 CIC/1983).

Der Begriff «Seelsorge» ist also sehr weit gefasst und enthält viele unterschiedliche Aufgaben. Auch die christliche Erziehung im Elternhaus oder ehrenamtliche Dienste in der Seelsorge der Pfarrei zählen dazu. Diese Form der Seelsorge nehmen die Getauften ohne ein besonders Amt wahr. In der Taufe werden sie zu «Getauften» und damit auch rechtlichen Mitgliedern der kirchlichen Gemeinschaft mit den daraus folgenden Rechten und Pflichten wie z.B. dem Recht auf den regulären Empfang der Sakramente. Gleichzeitig verkünden sie das Evangelium eigenen Namen, d.h. sie haben einen kirchlichen Sendungsauftrag im eigenen Namen. Sie sprechen dabei aber nicht öffentlich im Namen der Kirche, so wie es bei den verschiedenen kirchlichen Amtsträgern oder Beauftragten der Fall ist. Die Träger dieser Art der Seelsorge, die auf Grund der eigenen Taufe tätig sind, werden aber in der Regel nicht als Seelsorger bezeichnet.

⁵¹ Hallermann, Heribert, Art. Seelsorge. II. Kath.: Campenhausen, Axel von – Riedel-Spangenberg, Ilona – Seibott, Reinhold (Hrsg.), Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Paderborn u.a. 2000-2004, Bd. 3, 534f.

⁵² C. 204 § 1 CIC/1983 in Verbindung mit cc. 208, 216 CIC/1983.

⁵³ Hallermann, Seelsorge, 534.

⁵⁴ Hallermann, Seelsorge, 534.

Wie kann die Mitarbeit der Spitalseelsorge in Spitälern des Kantons Zürich in Hinblick auf die Vorgaben zu Patientendatenschutz gewährleistet werden?

Die Bezeichnung «wird überwiegend für solche Personen verwendet, die aufgrund einer besonderen Sendung oder der Übertragung eines Kirchenamtes Aufgaben der Seelsorge im Namen der Kirche erfüllen».⁵⁵ Diese Amtsträgerinnen oder Amtsträger können z.B. Pastoralreferentinnen und -referenten, Diakone oder Priester in der Seelsorge sein. Wichtig ist es aber festzuhalten, dass mit dem Begriff «Seelsorger» im CIC/1983 nicht ausschliesslich der Priester gemeint ist. Diese Reservierung des Begriffs «kann aus dem geltenden KR [Kirchenrecht] nicht begründet werden und wurzelt meist in einer falschen Interpretation der [Canones zum Kirchenamt] cc. 145 § 1 und 150»⁵⁶ oder im Verständnis des [vorhergehenden Gesetzbuches, des] CIC/1917, wo der Seelsorger ausschliesslich der Priester war.

Teilkirchliche Vorgaben

Die Ausbildung der Spitalseelsorger ist nicht nach kantonalen Vorgaben geregelt, sondern wird von den kirchlichen Stellen in eigener Verantwortung bestimmt. Für hauptamtliche Spitalseelsorgerinnen und Spitalseelsorger sind ein abgeschlossenes Theologiestudium (oder eine gleichwertige Ausbildung), mindestens zwei Jahre praktische Erfahrung in der Pfarrei-Seelsorge und die fachspezifische Ausbildung in z.B. Clinical Pastoral Training (CPT) Berufsvoraussetzungen.⁵⁷

Zwischenfazit

Verschiedene Aspekte sind aus der bisherigen Betrachtung festzuhalten:

Es besteht im kirchlichen Recht ein Unterschied zwischen der Sendung im eigenen Namen und der Beauftragung als Mitwirkung am amtlichen Sendungsauftrag der Kirche.

Genauso ist zwischen dem amtlichen Sendungsauftrag und der Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zu unterscheiden. Oft stehen Personen, die ein Kirchenamt innehaben und aufgrund einer kirchlichen Ermächtigung am Sendungsauftrag der Kirche teilhaben, auch in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis. Das ist aber kein Automatismus. Auch im Beschäftigungsverhältnis «Nebenamtliche» können also ein Kirchenamt innehaben.

Die kirchliche Definition von Seelsorger und Seelsorgegeheimnis ist für die staatlichen Schlussfolgerungen unbedingt zu beachten. Wenn der Staat Religionsfreiheit vorgibt und die Religionsgemeinschaften, d.h. auch die Ämtervergabe selbstständig regeln, kann der Staat sich nicht anmassen zu entscheiden, wen er für einen Seelsorger hält, da das nach staatlichem Recht gar nicht zu entscheiden ist.

Darum ist der Begriff des «Geistlichen» im staatlichen Gesetz nicht ausschliessend als «Priester» zu übersetzen, sondern muss das Amtsverständnis der katholischen Kirche wahrnehmen, nach dem auch Laien beiderlei Geschlechts ein Kirchenamt innehaben können.

⁵⁵ Hallermann, Seelsorge, 534.

⁵⁶ Hallermann, Seelsorge, 535.

⁵⁷ Vgl. Konzept, 13.

Die Katholische Spital- und Klinikseelsorge im Kanton Zürich

Aufbau der Spitalseelsorge

Die Spital- und Klinikseelsorge Zürich ist an 34 Standorten im Kanton Zürich vor Ort. Es gab einen Paradigmenwechsel von der Pfarreiseelsorge zur «professionell organisierten» Spitalseelsorge. Die Seelsorgenden sind fest im Spital im interprofessionellen Team für den Patienten angegliedert. Das Leitziel ihrer Tätigkeit ist das Patientenwohl.⁵⁸

Der Jahresbericht 2016 nennt folgende Mitarbeitendenzahlen:

45 Seelsorgende (Theologinnen/Theologen; als Priester und Laien)

3 Sekretariate

8 Vertretungen

22 Priester (für das Priesterpikett)

75 Organisten/Musiker (für die sonntäglichen Gottesdienste)

3 Mitarbeitende der Dienststelle⁵⁹

Adressaten der Spitalseelsorge

Die Adressaten der Spitalseelsorge sind in erster Linie die Patienten der Spitäler. Zum erweiterten Kreis derer, die eine seelsorgliche Betreuung in Anspruch nehmen, sind aber auch die Familie, die anderen Angehörigen oder das im Spital tätige Personal zu berücksichtigen. Gerade bei schwerer Krankheit und Todesfall ist dies noch offenkundiger, dass Spitalseelsorgepersonen die Herausforderung mit den Hinterbliebenen zu bewältigen haben.

Wer ist sonst in die Spitalseelsorge mittelbar involviert?

Die Spitalseelsorgepersonen sind hauptamtlich oder nebenamtlich im Spital tätig. Sie sind aber keine Angestellten des jeweiligen Spitals im Kanton Zürich, sondern des Bistums. Auch die Entlohnung erfolgt über die staatskirchenrechtliche Körperschaft, wobei der Kanton Zürich einen Beitrag leistet. Der Status als «Externe» im Spital führt für die Spitalseelsorgepersonen mitunter zu rechtlichen Problemen, wenn sie deshalb keine Information über Patienten erhalten und dies mit dem Datenschutz begründet wird.

«Das zu diskutierende Problem ist kein medizinisches, denn längst wurde der Wert der Krankenseelsorge für das medizinische Umfeld erkannt und deren Leistung in die allgemeine Patientenfürsorge integriert. ... Gerade der Datenschutz ... fordert in den letzten Jahren zunehmend die pastorale und medizinethische Praxis heraus, weil er mit religionsrechtlichen Garantien kollidiert.»⁶⁰

⁵⁸ Einen grundlegenden Kriterienkatalog dessen, was Spitalseelsorge leistet, hat schon Marlène Inauen in ihrem kurzen Bericht aufgestellt, vgl. Inauen, Marlène, Standards für Krankenhausseelsorge in Europa: Spitalseelsorge im Wandel, 121-123.

⁵⁹ Spital- und Klinikseelsorge. Katholische Kirche im Kanton Zürich, Jahresbericht 2016, 10.

⁶⁰ Schwarz, Seelsorge, 38. Vgl. Auch Albisser, Rudolf – Loretan, Adrian (Hrsg.) Spitalseelsorge im Wandel (ReligionsRecht im Dialog 5) Zürich Wien 2007, so z.B. Vorwort des Ordinarius und Chefarztes Dr. Peter Stulz, 1-6, und weitere.

Wie kann die Mitarbeit der Spitalseelsorge in Spitälern des Kantons Zürich in Hinblick auf die Vorgaben zu Patientendatenschutz gewährleistet werden?

Aktueller Umgang mit datenschutzrechtlichen Regelungen in der Spitalseelsorge Zürich

Beim Eintreffen im Spital gibt es den Normalvorgang, dass der Patient aufgenommen wird (reguläre Aufnahme) und angibt, dass er von der Spitalseelsorge besucht werden möchte. Die Spitalseelsorgeperson bekommt daraufhin den Namen, das Geburtsdatum, Eintrittstag, Zimmernummer und so auch die implizite Zusage des Patienten, dass die Spitalseelsorge ihn besuchen dürfen.

In einer Notfallsituation können diese Daten nicht erfasst werden. Um für diesen Fall nicht das Angebot der Seelsorge im Spital zu unterlassen, fragen die Spitalseelsorger Zürich von sich aus auf der von ihnen betreuten Station nach, ob es Notfallaufnahmen gegeben habe. Wenn die die Konfession bekannt ist oder durch Angehörige angegeben wurde und diese einen Besuch wünschen, kann nach PPG ein Besuch stattfinden.

Chancen oder erprobte Beispiele

Die genannten Beispiele entstammen der Literaturrecherche und den Gesprächen mit verschiedenen Stakeholdern.

Orientierung an der interdisziplinären Zusammenarbeit im Bereich «Palliative care»⁶¹

Nach dem Konzept der WHO⁶² werden in der Palliativbehandlung die psychologischen und spirituellen Aspekte einer Behandlung des Patienten oder der Patientin in die Gesamtbehandlung integriert.

Die medizinischen Behandlungen werden nicht mehr mit absoluter Priorität angesetzt, da eine vollständige Heilung nicht mehr möglich erscheint. Das Ziel ist deshalb, zum Wohl des Patienten, dessen Begleitung in der letzten Lebensphase, wobei die Ansprüche von Psyche und Körper gleichwertig bestehen und eine ganzheitliche Versorgung anzielt. Das Konzept der Palliative Care enthält deswegen schon in seiner Grundidee einen „Baustein“ Seelsorge, da auch die seelischen Bedürfnisse des Patienten oder der Patientin Beachtung finden sollen. Die Zusammenarbeit der einzelnen Behandlungspersonen in einem interdisziplinären Team entspringt dem Konzept des Palliative Care selbst.

Der Einsatz der schweizerischen Bistümer zum Thema «Palliative Care» ist vorhanden. Seit 2017 ist durch die Schweizer Bischofskonferenz auch eine eigene Fachstelle für Palliative Care eingerichtet und besetzt, um «die Bedeutung der Seelsorge im Gesundheitswesen zu stärken».⁶³

Professur für Spiritual Care an der Universität Zürich

Auch in der „regulären Behandlung“ im Spital finden sich psychosomatische Bezüge. Die positiven Effekte der spitalseelsorglichen Begleitung auf die Patientinnen und Patienten können hier in die Pflege und den Gesundungsprozess einbezogen werden.⁶⁴ Das Thema «spirituelle Bedürfnisse der Patienten» wird in der Ausbildung des medizinischen Personals bisher wenig bis gar nicht thematisiert, auch wenn es von vielen Pflegenden für wichtig erachtet wird.⁶⁵ Einen Anfang für ein grösseres Verständnis könnte die neu am Universitätsspi-

⁶¹ Vgl. Peng-Keller, Simon, „Spiritual Care“ im Werden. Zur Konzeption eines neuen interdisziplinären Forschungs- und Praxisgebiets: *Spiritual Care*; 6 (2) 175-181, online unter: <https://doi.org/10.5167/uzh-143981> (aufgerufen am 16.05.2018); ders. Peng-Keller, Simon, *Spitalseelsorge und Spiritual Care im Schweizer Gesundheitswesen. Analyse eines aktuellen Transformationsprozesses: Spitalseelsorge in einer vielfältigen Schweiz*, 29-56.

⁶² WHO-Definition of Palliative Care, online unter: <http://www.who.int/cancer/palliative/definition/en/> (aufgerufen am 16.05.2018).

⁶³ Vgl. Schweizer Bischöfe schaffen Fachstelle für Palliative Care. Jeanine Kosch-Venier als erste Inhaberin der Fachstelle eingesetzt, online unter: <http://www.bischoefe.ch/gesellschaft/solidaritaet/palliative-care> (aufgerufen am: 16.05.2018); vgl. auch die Sichtweisen von verschiedenen in der Pflege bzw. Medizin Tätigen und aus Patientensicht: *Spitalseelsorge im Wandel*, 57-88.

⁶⁴ Nicht im Sinn eines Gesundbetens oder einer neutestamentlichen Wunderheilung, aber durch die heilsamen Erfahrungen von Gesprächen und dem Empfang der Sakramente. Es kann der Krankheits- und Gesundungsprozess reflektiert werden, das Gefühl des Alleingelassen seins abgeschwächt werden und eine Auseinandersetzung mit existentiellen Fragen um Krankheit und Tod stattfinden.

⁶⁵ Vgl. Peng-Keller, Simon – Rettke, Horst, *Spiritual Care und Pflegewissenschaft. Ein Beitrag zum aktuellen Diskussionsstand im deutschsprachigen Raum: Spiritual Care* 6, 4 (2017) 405-410, 407f., online unter: <https://doi.org/10.1515/spircare-2017-0023>, aufgerufen am 16.05.2018

tal Zürich eingerichtete Professur für Spiritual Care durch die Ausrichtung der interdisziplinären Seminare schaffen.⁶⁶

Priesterpikett

Im Jahr 2011 führt die Katholische Spitalseelsorge in Zürich das Priesterpikett ein. Über den festgelegten Dienst sind so auch für den seelsorgerischen Notfall nachts und am Wochenende Priester ansprechbar. Nach der Auswertung zum Angebot des Priesterpiketts im Jahr 2012⁶⁷ wird auch diese Form der Spitalseelsorge bei den Patienten stark nachgefragt. Vor allem am Wochenende und am Abend – auch beim Besuch von arbeitenden Verwandten – wurde häufig das Priesterpikett in Anspruch genommen. Die Kontakte des jeweiligen Pikett-priesters sind auf der Station bekannt und in 81 % der ausgewerteten Fälle stellt das Pflegepersonal im Auftrag des Patienten oder der Angehörigen den Kontakt her,⁶⁸ wodurch auch datenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

Ansehen und Wertschätzung der Spitalseelsorge

Die kirchliche Spitalseelsorge ist ein «gesellschaftsrelevanter Player im Gesundheitssystem», die eine besondere «Leistung» aus langer Erfahrung mit geschulten Mitarbeitern anbietet. Zudem ist sie nicht von den Spitälern zu tragen, sondern kirchensteuerfinanziert, d.h. die Gläubigen bezahlen selber für diesen Dienst, wobei die Ausgetretenen dann doch nicht ausgelassen würden.

In Spitälern, in denen eine gute Spitalseelsorge etabliert ist und als solche auch geschätzt wird, kommen auch keine datenschutzrechtlichen Diskussionen auf. Im Gegenteil, neben den Patienten und deren Angehörigen nimmt auch das medizinische Personal die Angebote in Anspruch. Genau wie die Spitalseelsorge für die Angehörigen der Hospitalisierten wird das Spitalpersonal nicht gesondert gesetzlich erfasst, sondern nimmt das Grundrecht auf Religionsfreiheit wahr. In anderen Häusern, in denen die Spitalseelsorge dagegen in Frage gestellt wird, kann die Akzeptanz gegenüber der Spitalseelsorge an einzelnen «gnädig» oder kritisch eingestellten Personen hängen. Neben diesen «lösbaren Fällen» stellen sich für die Spitalseelsorge in ihrer Arbeit weitere Schwierigkeiten in Bezug auf den Datenschutz.

Rechtliche Unterscheidung zwischen internen und externen Tätigen der Spitalseelsorge

Die Katholische Spitalseelsorge in Zürich hat vom Modell «Der eigene Pfarrer besucht seine Gemeindemitglieder» verabschiedet und leistet die seelsorgliche Betreuung an den Spitälern und Heimen durch fest zugewiesene Spitalseelsorger und -sorgerinnen. Diese Spitalseelsorger und -sorgerinnen, die als «Externe» nicht zum Spitalpersonal gehören, werden eher mit datenschutzrechtlichen Hürden von Seiten eines Spitals konfrontiert.

Bei der seelsorglichen Betreuung wurde aber in den Vorgaben zu Bundes- und Kantonsrecht gezeigt, dass die Patientinnen und Patienten Anspruch auf eine Seelsorgeperson – nicht per se nur auf einen Priester haben – und dass diese Person auch der staatlichen Schweigepflicht unterliegt. Diese Charakterisierung trifft auch auf die internen wie externen Angehöri-

⁶⁶<http://www.theologie.uzh.ch/de/faecher/spiritual-care/personen/simon-peng-keller.html> (aufgerufen am 17.05.2018).

⁶⁷ Vgl. die Zusammenfassung unter: http://www.interface-politikstudien.ch/wp-content/uploads/2015/06/Be_Priesterpikett.pdf.

⁶⁸ Vgl. http://www.interface-politikstudien.ch/wp-content/uploads/2015/06/Be_Priesterpikett.pdf, 10.

Wie kann die Mitarbeit der Spitalseelsorge in Spitälern des Kantons Zürich in Hinblick auf die Vorgaben zu Patientendatenschutz gewährleistet werden?

gen der Spitalseelsorge zu. Die Verpflichtung auf die Schweigepflicht trifft alle vertraulichen Angelegenheiten und beinhaltet auch sensible Daten im Patientenverhältnis.

Teilnahme am interdisziplinären Rapport

Die zunehmend komplexen Betreuungssituationen von Patienten machen einen besseren Austausch zwischen den einzelnen Behandlungsgruppen erforderlich, um interdisziplinär eine gute Behandlung zu leisten. In verschiedenen Spitälern werden die Formen des Austausches je nach Form und Themenschwerpunkten unterschiedlich praktiziert.

Wenn, wie es die Palliative Care tut, eine ganzheitliche Behandlung des Patienten ernstgenommen wird, müssen auch die seelsorglichen Belange im interdisziplinären Rapport je nach Sachlage berücksichtigt werden. Und für die Seelsorge sind gewisse Information über dessen medizinischen Zustand wichtig, um die seelsorgliche Betreuung passend leisten zu können. Über die Teilnahme von Spitalseelsorgepersonen an einem interdisziplinären Rapport wird aber je nach Spital anders entschieden. Die Teilnahmeerlaubnis bzw. Verweigerung wird dann z. B. mit dem Status als Externe oder dem Patientendatenschutz begründet. Allerdings sind Seelsorger sind als Berufsgruppe an die Schweigepflicht gebunden, was auch für die sensiblen Daten der Patienten gilt.

Nach den Regeln des interdisziplinären Rapports ist es im Sinne des Patienten möglich, dass die behandelnden Gruppen und Personen ihre Informationen über den Patienten zusammentragen, ausser der Patient lehnt eine bestimmte Informationsweitergabe dezidiert ab. Für die Spitalseelsorge ist es natürlich tabu, das Beichtgeheimnis zu brechen. Mit Wissen des Patienten kann aber von anderen Gesprächen berichtet werden, die zum Gesamtbild oder der Diagnose beitragen.

Wechselnde rechtliche Zuständigkeiten

Bei rechtspositivistischer Auslegung der datenschutzrechtlichen Lage in Spitälern werden den Spitalseelsorgepersonen die für die Betreuung nötigen Grundinformationen verwehrt. Das Problem verschärft sich dadurch, dass die Ansprechperson in datenschutzrechtlichen Belange in manchen Spitälern der jeweilige Chefarzt, der Rechtsdienst oder die Spitaldirektion sein kann.

Auch eine Weisung seitens der Gesundheitsdirektion Zürich ist keine Möglichkeit, weil dieser lediglich die Aufsicht, nicht aber die Zuständigkeit für die Spitäler obliegt.

Umgang mit fehlender Information über die religiöse Zugehörigkeit bei besonderen Spitalaufnahmen

Wenn Patientinnen oder Patienten als Notfall eingeliefert werden, wird ihre religiöse Zugehörigkeit oft nicht erfasst. Zu einem späteren Zeitpunkt wird das religiöse Bekenntnis nicht immer nachgetragen und die Person erscheint nicht auf den Besuchlisten der Seelsorgerinnen und Seelsorger. Ein ähnlicher Fall liegt vor, wenn die hospitalisierte Person im Koma liegt und selbst keine Angaben machen kann.

Kontakt mit der Station

Wenn ein Patient selbst nicht in der Lage ist, die Spitalseelsorge zu kontaktieren, ist es eine naheliegende Möglichkeit, die Weiterleitung des Kontakts über das Pflegepersonal der Station anzufragen.

Wie kann die Mitarbeit der Spitalseelsorge in Spitälern des Kantons Zürich in Hinblick auf die Vorgaben zu Patientendatenschutz gewährleistet werden?

Geht es einer Patientin oder einem Patienten schlecht und die Krankensalbung soll gespendet werden – noch immer wird diese von vielen gerade älteren Patienten als «Letzte Ölung» und Sterbesakrament» verstanden – und es kann kein Angehöriger die Spitalseelsorge kontaktieren, braucht es auch hier die Mithilfe des Pflegepersonals und das Wissen, das die Spendung des Sakraments gewünscht ist, damit die Spitalseelsorge informiert werden kann, ohne das zu diesem Zeitpunkt ein konkreter Wunsch des Patienten oder der Patientin geäußert wird.

Patientendaten: Integration in das elektronische Patientendokumentationssystem unter Wahrung der Schweigepflicht?

«Von den spitalexternen Seelsorgern ist nicht selten zu hören, dass sie von den Spitälern unter Berufung auf den Datenschutz nicht (mehr) über den Spitalaufenthalt von Patienten ihrer Glaubensgemeinschaft informiert werden»⁶⁹.

Dieses rechtliche Problem wird schon seit dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes von 1993 moniert,⁷⁰ es ist aber noch keine vollends befriedigende Lösung geschaffen worden.

Die Einsicht in die Patientenakte ist für den oder die Betroffene natürlich möglich, genau wie für das behandelnde Spitalpersonal. Die Spitalseelsorger und Seelsorgerinnen werden ausser in der Zusammenarbeit der «palliative care» - Gruppen nicht als Teil dieser behandelnden Gruppe zu rechnen sein und deshalb auch keine Einsicht in die Akte erhalten. Sie werden dann wie eine «Dritte Gruppe» behandelt. Für diese ist eine Einsicht dagegen nur unter Einschränkungen möglich, z.B. aufgrund der Zustimmung des Patienten oder der Patientin. Werden Spitalseelsorgepersonen allerdings von einer Information über den Zustand des Patienten oder der Patientin völlig ausgeschlossen, können sie die Person auch nicht dem aktuellen Gesundheitszustand gemäss und zum Patientenwohl begleiten. Fehlende Informationen für die Seelsorgepersonen zur Seelsorge führen zu Problemen und gegen das Patientenwohl.

⁶⁹ Pahud de Mortanges, Rechtliche Regelung, 173.

⁷⁰ Vgl. Loretan, Adrian – Albisser, Rudolf, Spitalseelsorge vor neuen Herausforderungen: Spitalseelsorge im Wandel, 11-15, 11.

Handlungsempfehlungen

Zur Veränderung des Ist-Stands sind verschiedene Optionen zu bedenken. In den folgenden Unterpunkten stehen v.a. rechtliche und praktische Vorgehensweisen.

Empfehlung 1: Palliative Care Konzept als Vorbild

Das interdisziplinäre Konzept des Palliative Care, das Psyche und Körper gleichstellt kann als Vorbild für die Grundlage einer besseren und vertieften Zusammenarbeit der verschiedenen Berufsgruppen dienen.

«Eine enge Zusammenarbeit mit diversen Diensten wie Ernährungsberatung, Geriatrie, Körpertherapie, Physiotherapie, Psychologie, Psychiatrie, Schmerzdienst, Seelsorge, Sozialdienst etc. gehört zur umfassenden Betreuung der Erkrankten im Spital sowie zur kontinuierlichen Verbesserung des Austauschs mit den nachfolgenden Betreuungsteams (Hausärzte, Spitex, Pflegezentren, Apotheken etc.).»⁷¹

In den Pflichtenheften der Spitalseelsorge wären keine Veränderungen nötig, da diese die Mitarbeit in Teams und die ökumenische und interdisziplinäre Zusammenarbeit als Auftrag schon abbilden.⁷²

Empfehlung 2: Änderung der kantonalen oder bundesstaatlichen Gesetzeslage

Es ist eine Widerspruchslösung für die Erfassung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft in Kraft. Das PPG stärkt das Recht auf Spitalseelsorge. Diese geltende Gesetzeslage hilft der Ausübung der Spitalseelsorge eher als sie zu verkomplizieren. Das setzt aber voraus, dass Spitalseelsorgepersonen rechtlich argumentieren und ihren Standpunkt auch rechtlich einbringen können. Eine entsprechende Weiterbildung wäre hier verlangt.

Das könnte geschehen, wenn z.B. im Zuge einer Angleichung des Schweizer Datenschutzgesetzes an die Datenschutzgrundverordnung der EU eine Veränderung einträte.

Gleichzeitig wäre auch eine Regelung auf Bundesebene denkbar, die die Einbindung der Spitalseelsorge klären könnte.⁷³

Empfehlung 3: Nutzung der digitalen Patientenakte zur Verbesserung des ganzheitlichen Behandlungsansatzes

Individuell beschränkter Zugriff auf Daten ist gerade eine Stärke der elektronischen Patientenakte im Gegensatz zur analogen. Ein sehr beschränkter Zugang, der nur die Anzeige der konfessionellen Zugehörigkeit bietet, könnte technisch realisiert werden und auch die Zusammenarbeit der „internen“ und „externen“ Seelsorgerinnen und –sorger verbessern.

⁷¹ Vgl. Stadt Zürich. Stadtpital Triemli, Jahresbericht 2016. Qualität, Leistung, Zahlen & Fakten, 35, online unter: https://www.stadt-zuerich.ch/triemli/de/index/ueber_uns/jahresberichte.html#. (aufgerufen am 25.06.2018).

⁷² Vgl. Konzept.

⁷³ Vgl. Loretan, Adrian – Albisser, Rudolf, Spitalseelsorge vor neuen Herausforderungen: Spitalseelsorge im Wandel, 11-15, 14.

Wie kann die Mitarbeit der Spitalseelsorge in Spitälern des Kantons Zürich in Hinblick auf die Vorgaben zu Patientendatenschutz gewährleistet werden?

Vorgehensoptionen

Entwicklung von Prozessen für den Transfer der Informationen an externe und/oder interne Spitalseelsorgerinnen und –sorger

Für die bessere oder noch bessere Erreichbarkeit der Patienten könnten weitere feste Abläufe entwickelt werden, um die Informationen vom Patienten zur Spitalseelsorge zu bekommen.

Zusammenarbeit von «internen» und «externen» Spitalseelsorgerinnen und –sorgern

Eine gute Absprache ist sehr sinnvoll, um «Doppelbesuche» zu vermeiden, bei denen sich die Seelsorge «die Klinke in die Hand geben». Eine Idee für eine Erleichterung der Zusammenarbeit der «internen» Seelsorger ist sicher die Personalaktendokumentation. In der Kommunikation mit «externen» Seelsorgenden könnte ein Sekretariat der Spitalseelsorger als erste Anlaufstelle dienen, dass einen Kontakt zwischen den Seelsorgenden herstellt. Im Normalfall kennt der oder die «externe» Seelsorgeperson den Patienten persönlich und weiss somit Name und Konfession. Wenn er im Spital anruft, ist auch diese Tatsache bekannt. Dann dürften sicherlich keine Informationen über die Gesundheit ausgetauscht werden. Aber es könnte informiert werden, ob und wann Besuche stattgefunden haben und eine Verabredung darüber getroffen werden, wer künftig die seelsorgliche Betreuung übernimmt.

Zusammenarbeit mit dem Pflegepersonal

Nach der aktuellen Auswertung zum Priesterpikett wird auch diese Form der Spitalseelsorge von den Patienten nachgefragt und das Pflegepersonal stellt den Kontakt her.

Beispiel aus der Schweiz: Regelung der Zusammenarbeit im Kanton Aargau

Im Kanton Aargau stand die Spitalseelsorge vor dem Problem, dass durch eine Gesetzesänderung des Datenschutzgesetzes von einer Widerspruchslösung in eine aktive Zustimmungslösung die Anmeldungen derer, die Spitalseelsorge in Anspruch nehmen wollten, massiv nach unten gingen. Dieses Phänomen war aber nicht der Qualität der Spitalseelsorge geschuldet, sondern entstand viel mehr im Zuge des Aufnahmeprozesses ins Spital, wenn viele Patienten bei der Frage, ob sie eine seelsorgliche Begleitung wünschten, spontan zuerst ablehnend reagierten. Eine spätere Entscheidungsänderung für eine Spitalseelsorge war im Prozess nicht vorgesehen.

Dieselbe Konstellation wurde auch in Österreich diskutiert, konkret nach der Religions- oder Konfessionszugehörigkeit des Patienten zu fragen und explizit durch Nachfrage sicher zu stellen, dass Spitalseelsorge gewünscht wird. Hiergegen wendet Karl Schwarz ein, dass «Patienten generell dazu neigen, bei der Aufnahme den Wunsch nach seelsorgerlicher Begleitung zurückzuweisen, dass sich diese Haltung aber schon nach kurzem Aufenthalt ändert»⁷⁴. Zudem stellt Schwarz in Frage, ob das Spitalpersonal legitimiert sei, die sensiblen Daten über den Wunsch nach seelsorglicher Begleitung zu erwerben.⁷⁵ Dies befürworteten Richard

⁷⁴ Schwarz, Seelsorge, 47.

⁷⁵ Schwarz, Seelsorge, 47.

Wie kann die Mitarbeit der Spitalseelsorge in Spitälern des Kantons Zürich in Hinblick auf die Vorgaben zu Patientendatenschutz gewährleistet werden?

Potz und Brigitte Schinkele, wenn auf die Freiwilligkeit der Angabe ausdrücklich hingewiesen wird.⁷⁶

Allerdings berichten Anstaltsseelsorgerinnen und -sorger immer wieder davon, dass Spital – oder auch Gefängnisinsassen bei der Aufnahme in die Anstalt einen Wunsch nach seelsorglicher Begleitung zuerst einmal verneinen. Zu einem späteren Zeitpunkt kann sich diese Entscheidung aber sehr wohl ändern und eine seelsorgliche Begleitung sehr erwünscht sein.

Dank der Intervention der Spitalseelsorger war es möglich, zu einer Widerspruchslösung zurückzukehren, so dass die eingelieferten Patienten nach ihrer Religionszugehörigkeit befragt werden und gleichzeitig angeben können, dass sie nicht besucht werden möchten. So ist auch die aktive Entscheidung über die Verwendung der Daten möglich. Denn es kann eine Entscheidung für oder gegen die Spitalseelsorge aufgrund der Information getroffen werden, wofür das Datum «Religionszugehörigkeit» abgefragt wird. Die weiteren Probleme wie die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen integrierter Spitalseelsorge und externen Seelsorgern, wie dem Ortspfarrer können aber auch so nicht gelöst werden.⁷⁷

⁷⁶ Vgl. Schwarz, Seelsorge, 47; Potz, Recht, 116; Schinkele, Religionsfreiheit, 12.

⁷⁷ Vgl. Sczuka, Tanja, Die Spitalseelsorge im Kanton Aargau. Zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelung der Spitalseelsorge: Spitalseelsorge in einer vielfältigen Schweiz, 179-189, 186-188.

Zusammenfassung

Unterstützung und Wertschätzung der Seelsorge für die Gesellschaft

Die kirchlichen Amtsträger mit einer kirchlichen Beauftragung leisten zurzeit den grössten Teil der Seelsorgearbeit in diesem säkularen Umfeld. Obwohl die Spitalseelsorge bei den Kirchen und Religionsgemeinschaften rechtlich verankert ist, sie das Personal ausbilden und über die Kirchensteuern selbst zum Großteil bezahlen, werden auf Nachfrage auch Nicht-Mitglieder betreut. Die Zeit und Qualität dieser Aufgabe benützt eine grössere Unterstützungsleistung und Wertschätzung oder zumindest keine Behinderung bei einer freiwilligen Mehrleistung im Dienste der Gesellschaft.

Die Tätigkeit der Spitalseelsorge ist hoch professionalisiert und wird rechtlich auf der Grundlage des PPG geleistet. Für die Weitergabe der Information, dass Mitglieder der eigenen Glaubensgemeinschaft hospitalisiert sind, gibt das KDR Sicherheit. Unter den Vorzeichen der DS-GVO sind gewisse rechtliche Unsicherheiten zu befürchten. Die Tätigkeit der Spitalseelsorge ist allerdings in direkter Form nicht der Einführung der DS-GVO betroffen.

Für die bessere Einbindung im Spital als „Hilfspersonen“ ist über die Umsetzung der Handlungsempfehlungen nachzudenken oder es wären andere mögliche und sinnvolle Optionen im Sinne des Patientenwohls zu erwägen.

Referenzen

Gesetze und Beschlüsse

- [1] Codex Iuris Canonici. Auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatus. Lateinisch-deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis, hrsg. im Auftrag der deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz, der Erzbischöfe von Luxemburg und von Straßburg sowie der Bischöfe von Bozen-Brixen, von Lüttich und von Metz, Kevelaer 82017: AAS 75 (1983) Pars II. (zitiert als: CIC/1983)
- [2] Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12.2.2007 (Stand 1.10.2008, OS 63,317).
- [3] Kantonales Patientinnen- und Patientengesetz vom 5.4.2004. [abgekürzt: PPG]
- [4] Kirchengesetz (KiG) (vom 9. Juli 2007), in Kraft getreten 1.1.2008 (OS 62,499).
- [5] Kirchengesetz (KiG) vom 9.7.2007 (Stand 1.7.2010)
- [6] Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zum gläsernen Patienten, 29.5.2009.
- [7] Gesetz über das katholische Kirchenwesen vom 7.7.1963 I. Die Römisch-Katholische Kirche
- [8] Kirchliches Datenschutz-Reglement vom 15./16.12.1999 und 23.5.2000 (Stand 1.7.2000) (Syst. St. 180.7, OS 56, 115).
- [9] Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29.1.2009 (Stand 1.1.2017).
- [10] Verfassung des Kantons Zürich vom 27.2.2005 (OS 60,185).
- [11] Verordnung über die Ergänzungspfarrstellen vom 16.12.2009 (Stand 1.4.2014),
- [12] Verordnung über die Seelsorge in Institutionen (SIVO) vom 5.4.2016 (Stand 1.9.2016).⁷⁸
- [13] WHO-Definition of Palliative Care, online unter: <http://www.who.int/cancer/palliative/definition/en/> (aufgerufen am 16.05.2018).

Sekundärliteratur

- [14] Albisser, Rudolf – Loretan, Adrian (Hrsg.), Spitalseelsorge im Wandel (ReligionsRecht im Dialog 5) Zürich – Wien 2007. [Spitalseelsorge im Wandel]
- [15] Basler Kommentar - BV Göchter, Thomas/Renold-Burch, Stephanie, Art, 118 N2.
- [16] Basler Kommentar-Strafrecht II - Nikolaus Oberholzer, Art. 321 Rn. 5.
- [17] Belok, Manfred, Herausforderung Seelsorge: Isabelle Noth – Claudia Kohli Reichenbach (Hrsg.), Palliative und Spiritual Care. Aktuelle Perspektiven in Medizin und Theologie, Zürich 2014, 61-83. [Belok, Herausforderung Seelsorge]
- [18] Belok, Manfred – Länzlinger, Urs – Schmitt, Hanspeter (Hrsg.), Seelsorge in Palliative Care, Zürich 2012. [Belok, Seelsorge in Palliative Care]

⁷⁸ Vergleiche die Zusammenstellung zu den kantonalen Rechtsgrundlagen des Kantons Zürich durch Ramaj, Burim: Spitalseelsorge in der vielfältigen Schweiz, 263-267.

- [19] Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter EDÖB, Die EU-Datenschutzgrundverordnung und ihre Auswirkungen auf die Schweiz (Stand: Mai 2018), online unter:
<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/dokumentation/rechtliche-grundlagen/Datenschutz%20-%20International/DSGVO.html> (aufgerufen am: 30.05.2018). [Die EU-Datenschutzgrundverordnung und ihre Auswirkungen auf die Schweiz]
- [20] Hallermann, Heribert, Art. Seelsorge. II. Kath.: Campenhausen, Axel von – Riedel-Spangenberg, Ilona – Sebott, Reinhold (Hrsg.), unter Mitarbeit von Hallermann, Heribert, Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Paderborn u.a. 2000-2004, Bd. 3, 534f. [Hallermann, Seelsorge]
- [21] Inauen, Marlène, Standards für Krankenhausseelsorge in Europa: Spitalseelsorge im Wandel, 121-123.
- [22] Kalb, Herbert – Potz, Richard – Schinkele, Brigitte, Religionsrecht, Wien 2003.
- [23] Kissling, Christian, Spitalseelsorge und Recht in der Schweiz. Eine Bestandsaufnahme angesichts der religiösen Pluralisierung (Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht 20) Zürich – Basel – Genf 2008. [Kissling, Spitalseelsorge]
- [24] Klinkhammer, Willi, Krankenhausseelsorge im staatlichen und kirchlichen Recht (Studia theologica budapestinensia 21) Budapest 2000.
- [25] Länzlinger, Urs, Integrierte Seelsorge in Spitälern und Psychiatrischen Kliniken im Kanton Zürich. Ein bewährtes Modell für Seelsorge in Palliative Care: Seelsorge in Palliative Care, 175-187.
- [26] Konzept für die Katholische Seelsorge in Spitälern, Kliniken und Pflegezentren im Kanton Zürich. Schlussbericht der Projektgruppe vom 25. Juli 2005. Vom Generalvikar und von den Mitgliedern der Zentralkommission genehmigt am 29. August 2005, online unter:
<http://www.spitalseelsorgezh.ch/begleitung/leitbild/def-konzept-spital-29-8-05.pdf/view>. [Konzept]
- [27] Loretan, Adrian – Albisser, Rudolf, Spitalseelsorge vor neuen Herausforderungen: Spitalseelsorge im Wandel, 11-15.
- [28] Loretan, Adrian, Laien im pastoralen Dienst: ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung: Pastoralassistent/-assistentin - Pastoralreferent/-referentin, Freiburg, Schweiz 1994 (Praktische Theologie im Dialog; 9), 2. Auflage 1997.
- [29] Luterbacher-Maineri, Claudius, Spitalseelsorge im Kanton St. Gallen. Rechtliche Grundlagen und Rechtsentwicklung: Spitalseelsorge in einer vielfältigen Schweiz, 191-202.
- [30] Meckel, Thomas, § 52 Anstaltsseelsorge: Haering, Stephan – Rees, Wilhelm – Schmitz, Heribert (Hrsg.), Handbuch für katholisches Kirchenrecht, Regensburg 2015, 778-787. [Meckel, Anstaltsseelsorge]
- [31] Müller, Giorgio V., Auch Schweizer Daten werden besser geschützt. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung legt offen, in welchem Ausmass Firmen Personaldaten erheben, NZZ vom 25.5.2018, S.30, online unter:
https://nzz.genios.de/document/NZZ__201805250231729508 (aufgerufen am: 28.05.2018).
- [32] Pahud de Mortanges, René, Die rechtliche Regelung der Spitalseelsorge – Eine Übersicht: Spitalseelsorge in einer vielfältigen Schweiz, 153-177. [Pahud de Mortanges, Rechtliche Regelung]

- [33] Pahud de Mortanges, René – Schmid, Hansjörg – Becci, Irene (Hrsg.), Spitalseelsorge in einer vielfältigen Schweiz. Interreligiöse, rechtliche und praktische Herausforderungen (Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht 35), Zürich – Basel – Genf 2018. [Spitalseelsorge in einer vielfältigen Schweiz]
- [34] Pahud de Mortanges, René, Spitalseelsorge und Datenschutz: Spitalseelsorge im Wandel, 17-22.
- [35] Peng-Keller, Simon, Spitalseelsorge und Spiritual Care im Schweizer Gesundheitswesen. Analyse eines aktuellen Transformationsprozesses: Spitalseelsorge in einer vielfältigen Schweiz, 29-56.
- [36] Peng-Keller, Simon, „Spiritual Care“ im Werden. Zur Konzeption eines neuen interdisziplinären Forschungs- und Praxisgebiets: *Spiritual Care*; 6 (2) 175-181, online unter: <https://doi.org/10.5167/uzh-143981> (aufgerufen am 16.05.2018).
- [37] Peng-Keller, Simon – Rettke, Horst, *Spiritual Care* und Pflegewissenschaft. Ein Beitrag zum aktuellen Diskussionsstand im deutschsprachigen Raum: *Spiritual Care* 6, 4 (2017) 405-410, online unter: <https://doi.org/10.1515/spircare-2017-0023>, aufgerufen am 16.05.2018.
- [38] Potz, Richard, Recht auf seelsorgliche Betreuung aus der Sicht der Patienten und der Religionsgemeinschaften: Körtner, U.H.J. u.a. (Hrsg.), *Spiritualität, Religion und Kultur am Krankenbett*, Wien – New York 2009, 108-118.
- [39] Priesterpikett: http://www.interface-politikstudien.ch/wp-content/uploads/2015/06/Be_Priesterpikett.pdf, (aufgerufen am 25.06.2018).
- [40] Ramaj, Burim, Anhang. Kantonale Rechtsgrundlagen. Kanton Zürich (Zürich): Spitalseelsorge in der vielfältigen Schweiz, 263-267.
- [41] Rees, Wilhelm, Katholische Schule und RU als Verwirklichung von Religionsfreiheit. Kirchenrechtlicher Anspruch und staatliche Normierung, in: Josef Isensee u.a. (Hrsg.) *Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist*, FS Joseph Listl (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen Bd. 33), Berlin 1999, 367-390.
- [42] Rees, Wilhelm, *Der RU und die Katechetische Unterweisung in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung*, Regensburg 1986.
- [43] Rieger, Rafael M. OFM, Die Datenbank des Heiligen Stuhls zu den kirchlichen Hochschulen als zeitgemäße Weiterführung des Berichtswesens: *Ius canonicum in communionem christifidelium* (FS Hallermann), hrsg. v. M. Graulich – Th. Meckel – M. Pulte, Paderborn 2016 (KStKR 23), 707-725, hier: 721.
- [44] Schinkele, Brigitte, Religionsfreiheit und medizinischer Alltag – Unterlage zum Seminar «Interkulturelle Kompetenz im medizinischen Alltag» an der Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft, Wien o.J.
- [45] Schwarz, Karl W., Wieviel Seelsorge verträgt das Krankenhaus? Eine Problemanzeige von Krankenseelsorge und Patientenschutz: *Österreichisches Archiv für Recht & Religion* 62,1 (2015) 38-48. [Schwarz, Seelsorge]
- [46] Schweizer Bischöfe schaffen Fachstelle für Palliative Care. Jeanine Kosch-Venier als erste Inhaberin der Fachstelle eingesetzt, online unter: <http://www.bischoefe.ch/gesellschaft/solidaritaet/palliative-care> (aufgerufen am: 16.5.2018).
- [47] Sczuka, Tanja, Die Spitalseelsorge im Kanton Aargau. Zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelung der Spitalseelsorge: Spitalseelsorge in einer vielfältigen Schweiz, 179-189.

Wie kann die Mitarbeit der Spitalseelsorge in Spitälern des Kantons Zürich in Hinblick auf die Vorgaben zu Patientendatenschutz gewährleistet werden?

- [48] Spital- und Klinikseelsorge. Katholische Kirche im Kanton Zürich, Jahresbericht 2016. Rückblick – Meilensteine, online unter: <http://www.spitalseelsorgezh.ch/begleitung/leitbild/jahresberichte/jahresbericht-2016/view>, 12 (aufgerufen am 15.5.2018).
- [49] Stadt Zürich. Stadtspital Triemli, Jahresbericht 2016. Qualität, Leistung, Zahlen & Fakten, 35, online unter: https://www.stadt-zuerich.ch/triemli/de/index/ueber_uns/jahresberichte.html#. (aufgerufen am 25.06.2018).
- [50] Trechsel et. al., Kommentar3 Art. 321 N5.
- [51] <http://www.theologie.uzh.ch/de/faecher/spiritual-care/personen/simon-peng-keller.html> (aufgerufen am 17.5.2018).
- [52] <https://ksa-offenbach.de/wp-content/uploads/2012/04/Merkblatt-zu-Fragen-des-Seelsorgegeheimnisses-etc..pdf> (aufgerufen am: 28.5.2018).

Martina Tollkühn, Dipl. theol.

Wissenschaftliche Assistentin

Professur für Kirchenrecht/Staatskirchenrecht

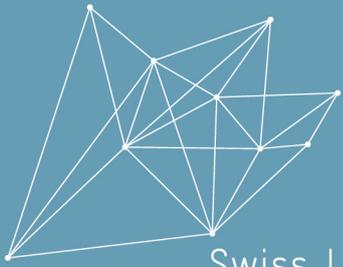
Universität Luzern

Theologische Fakultät

Frohburgstrasse 3 | Postfach 4466 | 6002 Luzern

Raum 3.B19

Tel. +41 (0)41 229 52 69.



Swiss Learning
Health System